

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903**

9 (17.2.1903)

# Verordnungs-Blatt

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1903.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 13419. E. Rassen- und Rechnungsordnung.
Nr. 14011. C. Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	Nr. 13421. E. Einführung von Lohnabschlagszahlungen und festen Lohnzahltagen.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 14240. E. Rechnungsstellung im Frankfurt-Hessisch-Südwestdeutschen Güterverkehr.
Nr. 15440. A. Besetzung von Stationsaufseherstellen.	Nr. 14314. E. Vorlage der Monatsgüterrechnungen über den Verkehr mit N.R.B.-Stationen auf Bad. Gebiet.
Nr. 15829. A. Dienstamweisung über das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen.	Nr. 14323. E. Vornahme von Dienstprüfungen, h. i. Erhebung von Anerkennnissen über gestundete Schulden- und Guthabensbeträge.
Nr. 15479. B. Abwarten und Nachbringen verspäteter Anschlußzüge.	Nr. 12409. E. Materialsache.
Nr. 13425. B. Wartezeitentabelle.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 12275. C. Abfertigung von Salonwagen.	Berichtigung.
Nr. 14326. C. Haltepunkt Brombach.	Personalmeldungen.
Nr. 14608. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.	
Nr. 13483. C. Zusammenstellung der Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften.	

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 14011. C.

### Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In der Nr. XXXV e ist vor „Petrolklastit und Saloklastit“ einzufügen:  
„Minolite und Minolite I (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Trinitronaphtalin, ohne oder mit Dinitrotoluol.“
2. In der Nr. XXXVI lit. A sind folgende Änderungen vorzunehmen:
  - a) Der Eingangsbestimmung ist hinter Ziffer 3 und vor der ihr folgenden Klammer die nachstehende Ziffer 4 beizufügen:  
„4 Zentralfener-Pappepatronen.“
  - b) In lit. a ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:  
„Die Pappe der unter 2 und 4 bezeichneten Patronen muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist. Die Zentralfener-Pappepatronen (Ziffer 4) müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.“



3. Die Änderung zu 1 tritt sofort, die Änderungen zu 2 treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Februar 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schulz.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Ausschreiben von Stellen.

Nr. 15440. A. Die Stationsaufseherstelle in Kirn nach ist auf 1. April d. J. neu zu besetzen. Bewerber um diese Stelle aus der Klasse der Stationsaufseher und der Antwärter für Stationsaufseherstellen haben ihre Gesuche innerhalb 8 Tagen einzureichen.

### Dienstanweisungen.

Nr. 15829. A. Von der Dienstanweisung über das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen sowie bei Handhabung der Bahn- und Dienstpolizei ist eine Neuausgabe (1903) erschienen, die den Dienststellen in erforderlicher Zahl zur Maßnahme zugehen wird.

Die ältere Ausgabe dieser Dienstanweisung ist an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

### Fahrplan.

Nr. 15479. B. Schnellzug D 1 wartet in Heidelberg vom 15. d. Mts. ab auf den Zug M 2 von Frankfurt 30 Minuten; bei größerer Verspätung Sonderzug bis Basel. Die Wartezeitentabelle Seite 25 ist hiernach zu berichtigen.

### Wartezeitentabelle.

Nr. 13425. B. Zug 226 wird in Germersheim von Motorfahrt 52 nach Landau 10 Minuten abgewartet, wenn von Rheinsheim Reisende gemeldet sind. Die Wartezeitentabelle Seite 73 ist hiernach zu berichtigen.

### Personen- und Gepäckverkehr.

Nr. 12275. C. Zur Abfertigung a) von Personen in besonders gestellten Salon-, Schlaf-, Kranken- oder

sonstigen Personenvagen und in gemieteten Wagenabteilungen (Coupés) und b) von Reisegepäck in besonders gestellten Gepäckwagen in jenen direkten Verkehren, in denen nach dem Tarif für diese Beförderungsart besondere von den Zusatzbestimmungen zu §§ 10 und 13 des deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs Teil I abweichende Bestimmungen und Tariffätze vorgeesehen sind, ist ein neuer Bordruck in Heftform, bestehend aus drei Abschnitten:

Stamm (bei der Abfertigungsstelle verbleibend),

Begleitschein (für das Zugbegleitpersonal),

Fahrschein (Ausweis für die Reisenden),

zu verwenden, der den Tarifstationen erstmals unverlangt zugehen wird; künftiger Bedarf ist auf dem geordneten Weg anzufordern. Dieses Heft ist stets beim Stationsvorstand aufzubewahren und bei Gebrauch bei diesem zu erheben.

Die Ausfertigung hat nach dem Bordruck und nach den für den betreffenden direkten Verkehr etwa besonders erlassenen Vorschriften zu geschehen. Die Beförderungsgeld für Personen ist im Verkehr mit Paris, in dem 3. Bt. direkte Taxen bestehen, in Spalte A einzutragen.

Die Gefälle aus diesen Transporten werden zunächst im Vorschußkonto vereinnahmt. Der bei der Abfertigungsstelle verbleibende Stamm ist der Generaldirektion mit Aufschrift zur endgültigen Einnahmeanweisung vorzulegen, wobei vor Einsendung die verwendete Stammscheinnummer, der Tag und die Geschäftsnummer der Vorlage auf der Rückseite des nächsten zur Verwendung kommenden Stammes zu vermerken ist. In der Vorlage ist stets die vorangehende Abfertigung nach Stammscheinnummer, Tag und Geschäftsnummer der Vorlage zu bezeichnen.

Alle von und nach badischen und fremden Stationen derart abgefertigten Transporte sind vom Zugpersonal nach Nummer, Tag, Abgangs- und Bestimmungsstation des Begleitscheins im Fahrkarten-Nachweis zu vermerken.



Die an einige Dienststellen ergangene Verfügung vom 3. Februar 1893 Nr. 11304. B. wird aufgehoben. Die z. Zt. ausliegenden Abfertigungshefte sind nach Eingang der neuen Bordrucke an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Nr. 14326. C. Zu den auf dem Haltepunkt Brombach haltenden Personenzügen kann Reisegepäck nach Brombach eingeschrieben werden, wenn sich der Reisende bereit erklärt, das Gepäck sofort bei der Ankunft daselbst am Packwagen in Empfang zu nehmen. Der Vollzug hat unter Beobachtung der Bestimmungen in § 16a der Personenabfertigungsvorschriften zu geschehen mit der Maßgabe daß, falls der Reisende das Gepäck nicht sofort bei Ankunft des Zugs in Empfang nimmt, die Sendung bis zur Abnahme durch den Reisenden auf der nächsten Station zurückzuhalten ist.

Der Berechnung der Gepäckfracht sind die im allgemeinen Kilometerzeiger sich findenden Entfernungen für Brombach zu Grunde zu legen.

#### Güterverkehr.

Nr. 14608. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Hörning und Berkenbusch in Heidelberg,

Moch, Albert, in Schwellingen;

zu streichen: Emmerling, Adolf, und Sohn in Heidelberg; beizusetzen hinter Beisel, C. F.: Nachfolger;

zu berichtigen: Hanselky in Hanzelky.

#### Rundmachungen.

Nr. 13483. C. Der II. Teil der Rundmachung 11, enthaltend die im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften, ist in neuer (vierter) Ausgabe erschienen und wird den beteiligten Beamten und Dienststellen zugehen.

Die dritte Ausgabe nebst Nachträgen 1—8 ist an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 13419. E. Bei Zahlungen durch Postanweisung ist der Posteinlieferungsschein gemäß § 125 R.R.D. auch

dann als Rechnungsbeleg verwendbar, wenn an dem auszahlenden Betrag die Postanweisungsgebühr oder andere kleinere Beträge, z. B. bei Zahlung von Löhnen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge, durch die Kasse in Abzug gebracht werden. Doch muß in solchen Fällen der Betrag des Abzugs auf dem Rechnungsbeleg ersichtlich gemacht werden.

Nr. 13421. E. Die in Absatz 3 der im Verordnungsblatt Nr. 93 von 1901 ergangenen Verfügung Nr. 171721. E. vom 27. Dezember enthaltene Anordnung betreffend die Festsetzung und Bekanntgabe bestimmter Tage für die Abschlags- und für die Hauptlohnzahlungen wird zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die erwähnte Anordnung auch für die Streckenarbeiter gilt, die in der halbmonatigen voranschreitenden Lohnzahlung nicht inbegriffen sind.

Nr. 14240. E. Nachdem die Preussisch-Hessischen Stationen der Main-Neckar-Eisenbahn in die Gütertarife für den Verkehr der Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt a. M. mit den Badischen Staatseisenbahnen aufgenommen worden sind (vergl. Verfügung Nr. 11869. C. und 11605. C. Tarifanzeiger Nr. 7), hat die Berechnung des Verkehrs mit diesen Stationen vom 1. Februar an in den für die genannten Direktionsbezirke zu erstellenden Monatsgüterrechnungen des Frankfurt-Hessisch-Südwestdeutschen Verbandes nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Die neu hinzugekommenen Stationen sind unter die seitherigen Stationen dieser Verlehre alphabetisch einzureihen.

Sofern die Stationen des Direktionsbezirks Frankfurt a. M. Frachtkarten mit dem Bordruck „Kontrollbezirk Mainz“ verwenden, sind die letzteren gleichwohl gemäß dem zur Anwendung gekommenen Tarif für den Direktionsbezirk Frankfurt a. M. zu verrechnen.

Nr. 14314. E. Der Vorlagetermin für die Monatsgüterrechnungen über den Verkehr mit den Stationen der Main-Neckar-Eisenbahn auf Badischem Gebiet wird mit Wirkung vom Rechnungsmonat Februar an für die Versandrechnungen auf den 5. und für die Empfangsrechnungen auf den 10. des Monats festgesetzt.

Die D.B. 70 und 123 des Geschäftskalenders sind hiernach zu berichtigen.



**Dienstprüfungen.**

Nr. 14323. E. Anlässlich der Dienstprüfungen bei den Stationsämtern sind künftighin in allen Fällen von den Inhabern von Frachtkreditkonten schriftliche Bestätigungen über ihre am Prüfungstage noch unausgeglichenen Schulden- und Guthabensbeträge zu erheben und mit den Prüfungsprotokollen vorzulegen.

Bei Ziffer 7 der Verfügung vom 19. März 1884 Nr. 18996. B. — B. Bl. 18 — ist hievon Vormerkung zu machen.

**Materialsache.**

Nr. 12409. E. Verfügung Nr. 513. E. B. Bl. 1903 Seite 2 wird auf sämtliche Signale ausgedehnt, deren Beleuchtung und Unterhaltung Bahnwärtern zugewiesen ist.

**Aufgefundenes Geld.**

Es wurde aufgefunden:

am 27. Januar im Bereiche des Bahnhofes Freiburg ein Geldtäschchen mit 3 M.

**Berichtigung.**

In der Verfügung Nr. 127008. B. — B. Bl. 1902 Seite 285 — ist in der 3. Zeile von unten statt „Filialmagazin“ zu setzen: „Hauptmagazin III“.

**Personalnachrichten.**

Etatmäßig angestellt:

Lokomotivheizer Franz Knöpple in Karlsruhe,  
Pfortner Joseph Woll in Bruchsal;

die Weichenwärter:

Baptist Harter,  
Nikolaus Schneider,  
Martin Scherlein,  
Peter Wehrle,  
Anselm Stump,  
Albert Peter,  
Heinrich Strub,  
Anton Weber,

Friedrich Wesch,

Stephan Trippel;

die Bahnwärter:

Valentin Deppisch,

Philipp Auer,

Philipp Wilfer,

Ludwig König.

Der frühere Bahnwärter Franz Schwarz von Mülhausen wurde wieder als etatmäßiger Beamter (Bahnwärter) aufgenommen.

Bestätigt:

als Bureauehilfe:

Bureauehilfenwärter Konrad Rosinger von Geißlingen;

als Kanzleihilfe:

Schreibgehilfe Friedrich Nickel von Lamsfeld.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Werkführer:

Friedrich Kohn von Weingarten;

als Schaffner:

Bernhard Gut von Holzschlag;

als Weichenwärter:

Ludwig Burkard von Obbrigheim,  
Johann Mülhaupt von Geißlingen (Amt Walbshut),  
Albert Mebes von Sindeldorf (Württemberg);

als Bahnwärter:

Karl Albrecht von Rosenberg.

Gestorben:

Bahnverwalter, Bahnhofinspektor Karl Hunkler am  
22. Dezember 1902,

Bahnwärter Matthäus Schmid am 2. Januar l. J.,  
Betriebssekretär Friedrich Federlechner am 9. Januar l. J.,

Bahnbauinspektor, Baurat Guido Kern am 22. Januar l. J.